universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

Leipzig, 1777

§. 27

urn:nbn:at:at-ubi:2-884

Grundsäule des Staates, blühen: so müssen die Herrendienste in Geld verwandelt werden; wie es vor ein Paar Jahren im Kurfürstenthum Hanover mit den glücklichsten Folgen geschehen ist.

Die landesfürstlichen Abgaben der Leibeigenen bestehen vornemlich in der Contribution. Alle Bauern, sowol von der lateinischen, als griechischen Kirche, müssen den katholischen Bischöfen in allen hungarischen Ländern den Zehnten geben. Doch ist Mayß oder türkischer Waizen völlig zehndfrey *): und nur von Schafen und Ziegen wird der Zehnte entrichtet. In den Kammergütern und etlichen adel. Herrschaften gehöret der Zehnte auf obigen Fuß nicht dem Bischofe, sondern dem Landesherrn.

§. 27. Was die **Vorrechte des Landesherrn** betrifft: so ist bekannt, daß ein König von Hungarn, als König von Slavonien, seit 1687. durch Erbrecht auf den Thron gelanget; daß er mit der heiligen Krone des heil. K. Stephan I. zu Presburg feyerlich gekrönet

Herrendienste gemeinigl. zu der Zeit gefordert werden, wenn der Landmann selbst alle Hände voll zu thun hat und ohne Schaden seiner eigenen Wirthschaft keine Frohndienste leisten kann.

*) In den hungarischen Reichsgesetzen des vorigen Jahrhunderts sind alle Getraidearten, von welchen der Zehnte den Bischöfen gebühret, ausgedrückt und genannt. Damals war aber der Mayßbau noch nicht in Hungarn eingeführet, und Slavonien gehörete den Türken.

net wird *); daß er ganz allein das Recht des Krieges und Friedens, der Bündnisse, Abschickung der Gesandten und dergl. m. hat; daß ihm die eingezogenen Güter und die ausgestorbne Lehngüter zufallen; daß demselben die Contribution, die Zölle und alles, was unter der Erde gefunden wird, d. i. die **Bergwerke**, gehören; daß er, als erster und vornehmster Reichsstand mit den Reichseinkünften frey schaltet und waltet; daß er in Kriegeszeiten einen allgemeinen Landesaufboth veranlassen kann; u. s. f.

In den militarischen Districten sind keine Reichsstände: daselbst regieret der König unumschränkt, jedoch mit Beobachtung der Reichsgesetze. In den Gespannschaften wird die Königl. Gewalt durch die großen Freyheiten des Adels gemildert.

§. 28. Die **Gerechtsamen der Reichsstände in** Illyrien bestehen hauptsächlich in folgenden VII. Stücken. 1) Kein Reichsstand kann an Leib und Leben, an Ehre oder Vermögen gestrafet werden; ohne vorher durch Urtheil und Recht überwiesen und nach Vorschrift der Gesetze schuldig befunden zu seyn. 2) Alle öffentliche Gesetze müssen gemeinschaftlich auf dem Reichs-

*) Kein König wird für rechtmäßig gehalten, der nicht mit dieser goldenen Krone gekrönet ist. Papst Sylvester II. soll dieselbe dem K. Stephan. I. gesandt haben. Allein diese so sehr verehrte Krone scheint ein Geschenk der griechischen Kaiser zu seyn. Denn sie ist nach dem griechischen Diadem gemacht und mit den Bildnissen dieser Kaiser gezieret, ja! so gar mit griechischen Inschriften versehen.